



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. März 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. März 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.76 und A/73/L.76/Add.1)]

73/284. Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme (2021-2030)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹, in dem hervorgehoben wurde, welche Rolle der Wiederherstellung der Ökosysteme bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1980/67 vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und 1989/84 vom 24. Mai 1989 über Richtlinien für internationale Dekaden im Wirtschafts- und Sozialbereich und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

ferner unter Hinweis auf die Verkündung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)², der Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt (2011-2020)³, der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ (2018-2028)⁴, der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung (2021-2030)⁵ und der Dekade der Vereinten Nationen für familienbetriebene Landwirtschaft (2019-2028)⁶,

* Aus technischen Gründen am 2. Oktober 2019 neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).

¹ Resolution 66/288, Anlage.

² Resolution 62/195, Ziff. 3.

³ Resolution 65/161, Ziff. 19.

⁴ Resolution 71/222, Ziff. 3.

⁵ Resolution 72/73, Ziff. 292.

⁶ Resolution 72/239, Ziff. 1.



in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

betonend, dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern,

unterstreichend, dass einige der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Zielvorgaben im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Ökosysteme bis 2020 befristet sind und daher dringend Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen werden müssen,

betonend, dass Wälder, Feuchtgebiete, Trockengebiete und andere natürliche Ökosysteme für die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbekämpfung und die Verbesserung des menschlichen Wohls von grundlegender Bedeutung sind,

betonend, wie wichtig der Ökosystemansatz für die integrierte Bewirtschaftung von Boden- und Wasserressourcen sowie lebenden Ressourcen ist und dass verstärkt gegen Wüstenbildung, Landverödung, Erosion und Dürre, den Verlust der biologischen Vielfalt und Wasserknappheit vorgegangen werden muss, die als große ökologische, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für die weltweite nachhaltige Entwicklung angesehen werden,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, in denen die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme gefordert wird⁷,

⁷ Einschließlich der Resolutionen 1/5 über Chemikalien und Abfall und 1/8 über ökosystemgestützte Anpassung (siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 25 (A/69/25)*, Anhang); der Resolutionen 2/8 über nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, 2/13 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Naturkapital für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung, 2/16 über die systematische Berücksichtigung der biologischen Vielfalt zum Wohl der Menschen und 2/24 über die Bekämpfung von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre und die Förderung der nachhaltigen Weidewirtschaft und nachhaltigen Weidelands (siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25 (A/71/25)*, Anhang); und der Resolutionen 3/4 über Umwelt und Gesundheit (UNEP/EA.3/Res.4), 3/6 über die Kontrolle der Bodenverschmutzung zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung (UNEP/EA.3/Res.6), 3/7 über Meeremüll und Mikroplastik (UNEP/EA.3/Res.7) und 3/10 über die Bekämpfung der Wasserverschmutzung zum Schutz und zur Wiederherstellung wasserverbundener Ökosysteme (UNEP/EA.3/Res.10).

in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde⁸, und ihrer Vision für Städte und menschliche Siedlungen, die ihre Ökosysteme, Wasserressourcen, natürlichen Lebensräume und biologische Vielfalt schützen, erhalten und fördern und sie wiederherstellen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt minimieren und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern übergehen,

betonend, dass die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Ökosysteme entsprechend ihrem Mandat zusammenarbeiten, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten abstimmen und Synergien schaffen müssen,

unter Hinweis auf Beschluss XII/19 über die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme⁹, der auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde und in dem mit Besorgnis festgestellt wurde, dass der vierten Ausgabe des Berichts zur Entwicklung der Artenvielfalt (Global Biodiversity Outlook) zufolge keine ausreichenden Fortschritte bei der Erreichung der Aichi-Biodiversitätsziele 14 und 15 erzielt wurden¹⁰, auf Beschluss XIII/5 der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹¹, mit dem die Parteien einen kurzfristigen Plan zur Wiederherstellung der Ökosysteme verabschiedeten, auf den auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschluss 14/5 über Biodiversität und Klimawandel und den auf derselben Tagung verabschiedeten Beschluss 14/30 über die Zusammenarbeit mit anderen Übereinkommen, internationalen Organisationen und Initiativen, in dem die Parteien die Initiative der Regierung Ägyptens begrüßten, einen kohärenten Ansatz für das Vorgehen gegen den Verlust der biologischen Vielfalt, den Klimawandel und die Zerstörung von Landflächen und Ökosystemen zu fördern, sowie auf die Erklärung von Cancún über die durchgängige Berücksichtigung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zum Wohl der Menschen¹², die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet wurde,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die 2020 in China stattfinden wird, dafür ist, einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 auszuarbeiten, der zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Planeten beitragen und somit die Wiederherstellung der Ökosysteme erleichtern und die Notwendigkeit dafür verringern wird,

darin erinnernd, dass die Vertragsparteien des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris¹³ in seiner Präambel die Bedeutung der Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung von Senken und Speichern der im Rahmenübereinkommen genannten Treibhausgase anerkannten,

⁸ Resolution 71/256, Anlage.

⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29.

¹⁰ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2. Aichi-Biodiversitätsziele in deutscher Übersetzung verfügbar unter https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/themen_und_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf.

¹¹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/25.

¹² United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/24.

¹³ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

sowie daran erinnernd, dass Wälder, Ozeane, Feuchtgebiete und Böden zu den Senken und Speichern von Treibhausgasen zählen, und ferner daran erinnernd, dass ihnen bei der Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung sowie bei der Stärkung der Resilienz von Ökosystemen und Gesellschaften gegen seine Auswirkungen eine wesentliche Rolle zukommt,

aner kennend, wie wichtig die durch die Wiederherstellung der Ökosysteme erfolgende CO₂-Sequestrierung ist, die einen zusätzlichen Beitrag zur Einhaltung des langfristigen Temperaturziels des Übereinkommens von Paris leistet,

sowie aner kennend, dass die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴, und die Herbeiführung einer Welt, in der die Landverödung neutralisiert wird, zur Wiederherstellung der Ökosysteme beitragen und durch die Wiederherstellung erleichtert werden und dass diese Anstrengungen mit den Agenden zu Klimawandel, nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung und Armutsbeseitigung zusammenhängen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, unternommen werden, um die Entwicklung tragfähiger, groß angelegter Privatprojekte auf dem Gebiet der Flächensanierung und der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung weltweit durch die Einrichtung des Fonds für Bodendegradationsneutralität¹⁵ zu unterstützen,

unter Kenntnisnahme des auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung verabschiedeten Strategieplans von Ramsar 2016-2024¹⁶, der Ziele für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten umfasst, insbesondere im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und der Abschwächung der Klimaänderungen und der Anpassung daran,

feststellend, dass der Anteil der Waldfläche an der weltweiten Landfläche zwar zwischen 1990 und 2015 von 31,6 auf 30,6 Prozent gesunken ist, sich der Verlust jedoch in den letzten Jahren verlangsamt hat,

sowie feststellend, dass der Forstausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Länder auf seiner vierundzwanzigsten Tagung bat, aktiv integrativere Ansätze für die Wiederherstellung verödeter Flächen zu verfolgen, die Schaffung von Finanzierungsmechanismen für die Wiederherstellung der Ökosysteme zu fördern und den Privatsektor stärker in Wiederherstellungsinitiativen einzubeziehen¹⁷,

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵ Die Einrichtung des Fonds wurde in Ziffer 6 der Erklärung von Ordos begrüßt, die auf der vom 6. bis 16. September 2017 in Ordos (China) abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung verabschiedet wurde (ICCD/COP(13)/21/Add.1, Beschluss 27/COP.13, Anhang). Weitere Informationen zu dem Fonds finden sich unter www.unccd.int/actions/impact-investment-fund-land-degradation-neutrality.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBI. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument COFO/2018/REP, Ziff. 20 d).

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)¹⁸ und darauf, dass der weltweite Rückgang der Waldbedeckung durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Schutz, Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, umgekehrt werden muss und verstärkt Bemühungen unternommen werden müssen, um die Degradation der Wälder zu verhindern und zu den weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels beizutragen¹⁹,

aner kennend, dass auf allen Ebenen freiwillige Wiederherstellungsinitiativen entstehen und entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden, um ehrgeizige Ziele und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ökosysteme weltweit zu fördern,

unter Kenntnisnahme bestehender Wiederherstellungsinitiativen wie der Panafrikanischen Aktionsagenda für die Wiederherstellung der Ökosysteme zur Steigerung der Resilienz, deren Ziel es ist, den Verlust der biologischen Vielfalt und der ökologischen Infrastruktur umzukehren, Bodendegradation und Wüstenbildung zu bekämpfen, den Klimawandel abzuschwächen und die Anpassung an seine Folgen zu fördern, die Resilienz zu steigern und das Wohlergehen der Menschen zu verbessern,

begreifend, dass bislang nahezu 60 Länder politische Zusagen gemacht haben, um im Rahmen der Bonner Herausforderung mehr als 170 Millionen Hektar geschädigter Flächen wiederherzustellen,

darauf hinweisend, dass trotz politischer Zusagen eine zusätzliche Dynamik erforderlich ist, um den nötigen Wandel auf allen Ebenen einzuleiten und so die Ökosysteme zu erhalten und wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

sowie darauf hinweisend, dass im Rahmen der Wiederherstellung die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen und dass die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich indigener Bevölkerungsgruppen und lokaler Gemeinschaften, einbezogen werden müssen,

aner kennend, dass Frauen bei der Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme eine entscheidende Rolle zukommt, und unter Betonung der Notwendigkeit der vollen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von der Bedeutung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit im Jahr 2012 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit²⁰ und der vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 155. Tagung gebilligten Freiwilligen Leitlinien für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung,

in dem Bewusstsein, dass der Schutz der Ökosysteme und die Vermeidung von Praktiken, die Tieren, Pflanzen, Mikroorganismen und nichtlebenden Umgebungen schaden, zum harmonischen Zusammenleben der Menschen mit der Natur beitragen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Wiederherstellung der Ökosysteme Erhaltungsmaßnahmen ergänzt und dass der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Vermeidung

¹⁸ Siehe Resolution 71/285.

¹⁹ Ziel 1 der globalen Waldziele des Strategischen Plans der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030).

²⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

der Verödung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen Vorrang eingeräumt werden soll, indem der auf ihnen lastende Druck verringert, die ökologische Integrität bewahrt und die Erbringung von Ökosystemdienstleistungen aufrechterhalten wird,

besorgt darüber, dass der durch Landverödung verursachte Verlust der biologischen Vielfalt und von Ökosystemdienstleistungen einem Wert von über 10 Prozent des jährlichen globalen Bruttoinlandsprodukts entspricht,

zur Kenntnis nehmend, dass die Landverödung ein weit verbreitetes, systemisches Phänomen ist, von dem Landflächen in allen Weltteilen betroffen sind, und dass dringend und zeitnah Maßnahmen zu seiner Verhinderung, Verringerung und Umkehrung ergriffen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der maßgeblichen Arbeit der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen²¹,

sowie zur Kenntnis nehmend, dass die Korallenriffe Prognosen zufolge bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C um weitere 70 bis 90 Prozent zurückgehen werden und bei einem Anstieg von 2 °C noch größere Verluste zu erwarten sind und dass sowohl bei den Meeres-/Küstengebieten als auch den Binnenfeuchtgebieten, die zwischen 1970 und 2015 untersucht wurden, ein Rückgang von 35 Prozent beobachtet wurde,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, den Niedergang der Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane und ihrer Ökosysteme aufzuhalten und umzukehren und ihre Widerstandsfähigkeit und ökologische Intaktheit zu schützen und wiederherzustellen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die Generalversammlung in ihrem auf ihrer vierzehnten Tagung gefassten Beschluss 14/30 gebeten hat, den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme zu erklären,

1. *beschließt*, im Rahmen der bestehenden Strukturen und vorhandenen Mittel den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme zu erklären, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung der Ökosysteme zu sensibilisieren;

2. *betont*, dass die Wiederherstellung und Erhaltung der Ökosysteme zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²² sowie zur Durchführung anderer damit zusammenhängender wichtiger Ergebnisdokumente der Vereinten Nationen und multilateraler Umweltübereinkünfte, insbesondere des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris¹³, und zur Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele¹⁰ und des globalen Rahmens für biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beitragen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

²¹ Siehe beispielsweise *Assessment Report on Land Degradation and Restoration: Summary for Policymakers* (Sachstandsbericht zur Bodendegradation und Wiederherstellung: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger) (Bonn, Deutschland, 2018) der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen, in dem die Plattform die globale Dimension der Bodendegradation bekräftigte und erneut bestätigte, welchen wirtschaftlichen Wert dringende und konzertierte Maßnahmen und Investitionen für die Vermeidung der Bodendegradation und die Wiederherstellung verödeter Flächen haben.

²² Resolution 70/1.

a) den politischen Willen, die Mobilisierung von Ressourcen, den Kapazitätsaufbau, die wissenschaftliche Forschung und Zusammenarbeit und die Schaffung einer Dynamik für die Wiederherstellung der Ökosysteme je nach Bedarf auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu fördern;

b) die Wiederherstellung der Ökosysteme systematisch in politische Maßnahmen und Pläne einzubeziehen, mit denen aktuelle nationale Entwicklungsprioritäten und -probleme, die durch die Zerstörung der Meeres- und Landökosysteme, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Gefährdung durch den Klimawandel bedingt sind, angegangen werden, und dadurch Ökosysteme in die Lage zu versetzen, ihre Anpassungsfähigkeit zu erhöhen, und die Erhaltung und Verbesserung der Existenzgrundlagen für alle zu ermöglichen;

c) gegebenenfalls im Einklang mit innerstaatlichen Gesetzen und nationalen Prioritäten politische Maßnahmen und Pläne zu erarbeiten und umzusetzen, um der Zerstörung der Ökosysteme vorzubeugen;

d) auf bestehenden Wiederherstellungsinitiativen aufzubauen und sie zu verstärken, um bewährte Verfahren vermehrt anzuwenden;

e) Synergien und einen ganzheitlichen Blick darauf zu erleichtern, wie völkerrechtliche Verpflichtungen und nationale Prioritäten durch die Wiederherstellung der Ökosysteme eingehalten werden können;

f) den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme zu fördern;

4. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung der Dekade in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der Rio-Übereinkommen und anderer einschlägiger multilateraler Umweltübereinkünfte und den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu leiten, so auch indem sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Mittel und gegebenenfalls mit freiwilligen Beiträgen mögliche Aktivitäten und Programme ermitteln und ausarbeiten;

5. *bittet* die Regierungen, die internationalen und regionalen Organisationen und andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Wissenschaft, die Durchführung der Dekade aktiv zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch freiwillige Beiträge;

6. *betont*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Frauen, Kindern gemäß ihrem Entwicklungsstand, junger Menschen, älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, auf allen Ebenen umfassend in die Durchführung der Dekade einzubeziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundachtzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution, einschließlich ihres Beitrags zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Bericht zu erstatten.

69. Plenarsitzung
1. März 2019